

LVV 2018-001: Neufassung § 17

Antragsteller/in:	Geschäftsführender Landesvorstand
Status:	angenommen
Sachgebiet:	5 - Organisation/ Politik
Antragsblock:	LVV 2018-O

Neufassung § 17

Die LVV möge beschließen:

§ 17 – Vorstandsbereiche und Ausschüsse

1.

Die inhaltliche Arbeit des Landesverbandes wird entsprechend ihrer Schwerpunkte folgenden Vorstandsbereichen zugeordnet:

- Vorstandsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik; Personalvertretungsrecht,
- Vorstandsbereich Schule/Berufliche Bildung,
- Vorstandsbereich Kinder- und Jugendhilfe,
- Vorstandsbereich Hochschule/Forschung und Weiterbildung,
- Vorstandsbereich Medien.

2.

Die Arbeitsbereiche Mitglieder und Gewerkschaftliche Bildungsarbeit werden durch die /den Schatzmeisterin/Schatzmeister wahrgenommen.

3.

Über die Unterstützung der Arbeit in den Vorstandsbereichen durch hauptamtliche Referentinnen und Referenten entscheidet der Landesvorstand im Rahmen des Haushaltplanes.

4.

Zur Wahrung der fachlichen Interessen der Mitglieder und zur Unterstützung ihrer Fachlichen Arbeit können die Vorstandsbereiche im Rahmen ihres Budgets ständige oder zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen in eigener Verantwortung bilden.

5.

Zur Wahrnehmung der Interessen von Personengruppen in der GEW werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Frauenausschuss
- b) Seniorenausschuss
- c) Studentinnen- und Studentenausschuss
- d) Ausschuss für technisches Personal und
- e) Ausschuss für multikulturelle Angelegenheiten.

Der Landesvorstand kann bei Bedarf im Rahmen des Haushaltsplanes weitere Ausschüsse bilden, die den in Absatz 4 aufgeführten Ausschüssen satzungsrechtlich gleichgestellt sind.